



Aktenzeichen: 323/Kr/30/Schr

Datum: 06.03.2019

Hinweis: XIV/0719

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat

Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Frankenthal (Pfalz) - (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS)

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Frankenthal (Pfalz) wird in der als Anlage 1 beigefügten Neufassung beschlossen.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Begründung:

Die Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung ist insbesondere durch die Novellierung des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG) vom 08.03.2016 begründet. Die bisher gültige Satzung kann sowohl den aus der Rechtsänderung resultierenden Anforderungen als auch der daraus resultierenden Entwicklung der Rechtsprechung nicht gerecht werden.

Mit der Novellierung wurden insbesondere bessere Rahmenbedingungen für das Ehrenamt sowie eine Verbesserung der Einnahmemöglichkeiten der Kommunen (Kostenersatz) geschaffen. Die Neufassung des § 36 LBKG stellt dabei eine erhebliche Erweiterung der Kostenersatzansprüche kommunaler Aufgabenträger dar. Wenn bisher der Ansatz auf die tatsächlichen Kosten eines konkreten Einsatzes beschränkt war, so besteht nun die Möglichkeit der Einbeziehung der insgesamt ansatzfähigen Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Dabei ist unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips die Einbeziehung von sogenannten Vorhaltekosten möglich, wodurch der Gesetzgeber stärker die Bedürfnisse und Belastungen der Aufgabenträger berücksichtigt. Hiernach können Vorhaltekosten für alle die Gesamtheit der Feuerwehreinrichtung betreffenden Einrichtungen und Personen in die Gebührenkalkulation einbezogen werden.

Im Wesentlichen sind dies Vorhaltekosten für:

- Feuerwehrfahrzeuge und -geräte (inkl. Beladung),
- Feuerwehrhäuser / -gebäude,
- Gebäudeausstattung,
- Verwaltungskosten.

Zu den ansatzfähigen Kosten zählen dabei per Legaldefinition:

- laufende Personalkosten,
- laufende Sachkosten (insbes. Unterhaltungskosten),
- kalkulatorische Abschreibungen,
- kalkulatorische Zinsen,
- Verwaltungskosten,
- sonstige Vorhaltekosten.

Dabei definiert § 36 Abs. 7 LBKG explizit die Kriterien für die Ermittlung der ansatzfähigen Vorhaltekosten, auf deren Basis die Kalkulation und in Folge die Ermittlung der Kostenersätze/Gebühren pro Kostenträger erfolgen soll.

Darüber hinaus hat im Rahmen der Novellierung des LBKGs die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH im Auftrag des GStB Rheinland-Pfalz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz einen Leitfaden zur Gebühren- bzw. Kostenkalkulation Feuerwehr aufgelegt.

Der Leitfaden beschreibt dezidiert die einzelnen Verfahrensschritte hin zu einem gesetzeskonformen Kostenersatz.

Während die bisherige Satzung auf der Fortschreibung prozentualer Anpassungen beruht, war nun eine grundlegende und komplexe Datenermittlung erforderlich.

Bei der Festlegung von Kostenersatzbeträgen spielen Vorhaltekosten als auch direkte Einsatzkosten, welche sich aus Einsatz- und Übungsstunden sowie dem Verbrauch an Schmier- und Betriebsstoffen generieren, eine maßgebliche Rolle. Insofern mussten Fahrzeugkosten, Gebäudekosten, Gebäudeausstattungskosten sowie Verwaltungskosten (= Personalkosten) verlässlich festgestellt werden. Entsprechend des Leitfadens war hierfür ein Dreijahreszeitraum vorgegeben.

Insofern war der gesamte Fuhrpark der Feuerwehr zu überprüfen im Hinblick auf

- Fahrzeugbestand und Kategorie,
- Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK),
- kalkulatorische Abschreibungen,
- kalkulatorische Zinsen,
- Zuschüsse,
- Restwert,
- Einsatz- und Übungsstunden,
- Unterhaltungskosten (Kfz-Versicherung, Steuer, HU/AU/SP, Reparaturen, sonstiger Aufwand, Betriebs-, Treib-, und Schmierstoffe).

Für die entsprechenden Gebäude bzw. Grundstücke waren zu ermitteln

- AHK,
- Unterhaltungsaufwand (Wasser, Abwasser, Energie, Vers., Grundsteuer, sonst. Aufwand),
- Kalkulatorische Abschreibungen,
- Kalkulatorische Zinsen.

Entsprechendes galt für die Ermittlung der Gebäudeausstattungskosten sowie der Verwaltungskosten, die sich allerdings insbesondere aus den Personalkosten und einem Gemeinkostenzuschlag zusammensetzen.

Im Ergebnis werden die ermittelten Werte unter Berücksichtigung eines entsprechenden Verteilungsschlüssels in einem sogenannten Betriebsabrechnungsbogen (BAB) zusammengeführt. Als Verteilungsschlüssel kommt beispielsweise

- die Anzahl der Stellplätze,
- der Einsatzwert eines Fahrzeuges im Verhältnis zum Gesamteinsatzwert aller Fahrzeuge

oder

- eine Kombination aus Einsatzwert und Einsatzzeit eines Fahrzeuges in Betracht.

Bei letzter Variante wird insofern bei der Verteilung der Kosten nicht nur auf das Verhältnis des Einsatzwertes abgestellt, sondern auch auf die Quantität der jeweiligen Fahrzeugbeanspruchung, die sich auf die Anzahl der geleisteten Übungszeiten und Einsätze bezieht.

Eine Verteilung der Kosten nur nach dem Schlüssel „Fahrzeugstellplätze“ erscheint dabei nicht sachgerecht, da hierbei sowohl der Einsatzwert als auch die Einsatzdauer eines Fahrzeuges unberücksichtigt bleiben. Bei der Variante „Einsatzwert“ bleiben hingegen die Einsatzzeiten außer Betracht. Für die Berechnung wurden exemplarisch alle drei Verteilungsvarianten erstellt:

- 1) Berechnung nur nach „Einsatzwert“.
- 2) Berechnung nach „Einsatzwert und –zeit“ im Verhältnis 2/3 zu 1/3.
- 3) Berechnung nach „Fahrzeugstellplätzen“.

Für den Satzungsentwurf wurde die Variante 2) als sachgerechteste Verteilung zugrunde gelegt. Letztlich lässt sich somit ein Stundensatz je Fahrzeug bzw. je Fahrzeugkategorie festlegen.

Folgende für die Berechnung wichtigen Hinweise gelten darüber hinaus:

Personalkosten für die hauptamtlichen Feuerwehrleute bzw. Bedienstete:

Entsprechend des Leitfadens wurde der Mittelwert der Personalkosten für einen Dreijahreszeitraum – hier 2014 bis 2016 – berücksichtigt, soweit diese Daten ermittelbar waren.

Personalkosten für die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr:

Gemäß § 36 Abs. 8 Nr. 3 Sätze 1 und 2 LBKG können die pauschalierten Personalkosten auf der Grundlage insbesondere der vom Statistischen Bundesamt festgestellten durchschnittlichen Bruttolohnbeträge von Arbeitnehmern zuzüglich eines Zuschlags für Gemeinkosten (insbesondere für Kosten der medizinischen Untersuchung, Reisekostenvergütungen, Aus- und Fortbildungskosten, Dienst- und Schutzkleidung, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, Zusatzversicherung nach § 13 Abs. 9 Nr. 2 LBKG, Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung) berechnet werden, der 10 v. H. des durchschnittlichen Bruttolohnbetrags nicht übersteigen darf, sowie eines Zuschlags für die tatsächlich gewährte Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 8 Satz 3 LBKG. Im Jahr 2015 lag der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst bei 3.612 €; im Jahr 2016 bei 3.703 €.

Aus diesem Durchschnittsmonatsverdienst von 3.612 € (2015) errechnet sich bei durchschnittlich 134,58 Monatsstunden eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst ein durchschnittlicher Stundensatz von derzeit 26,84 €, gerundet also 27,00 €. Diesem kann nach der Neuregelung ein Gemeinkostenzuschlag von höchstens 10 v. H., derzeit also 2,70 €, sowie ein Zuschlag für die Aufwandsentschädigung für kostenpflichtige Einsätze, der zwischen 6,00 und 8,00 € liegt, hinzugerechnet werden, sodass die Kostenpauschale für Personalkosten aufgrund des jetzigen Verdienstniveaus bei höchstens etwa 37,70 € liegen dürfte, ohne dass es weiterer Nachweise bedarf.

Für die Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung hat allerdings der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst für das Jahr 2016 Eingang gefunden; insoweit errechnet sich eine Kostenpauschale für Personalkosten von 38,30 € je Stunde.

Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen

Basis sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) des jeweiligen Abschreibungsgutes (Fahrzeuge inkl. Beladung, Gebäude, Ausstattungen, etc.). Grundlage für die Berechnung der AfA (Absetzung für Abnutzung) ist die Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes (Feuerwehrfahrzeug). Hierzu existieren unterschiedlich anerkannte Abschreibungstabellen, die hinsichtlich der Nutzungsdauer einzelner Wirtschaftsgüter deutlich differieren können. Vorliegend wird auf die Empfehlungen des Gemeinde- und Städtebundes zurückgegriffen und die dort vorgeschlagenen doppelten Abschreibungssätze angewendet, die auch in der Frankenthaler Anlagebuchhaltung ihren Eingang gefunden haben.

Berechnung der kalkulatorischen Zinsen

Bei der Berechnung des Zinssatzes stützt man sich auf Erfahrungswerte der vergangenen Jahre und bezieht eine künftige Entwicklung mit ein. Als Orientierung für die Festsetzung des Zinssatzes können die Durchschnittssätze der Kapitalmarkttrenditen mehrere Jahre herangezogen werden, d. h. wie hoch ist der Marktzinssatz für Geldanlagen. Das derzeitige Zinsniveau ist äußerst niedrig, wenngleich es zurückblickend durchaus zwischen 5 % und 8% lag. Eine künftige Zinsentwicklung kann bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips nur geschätzt werden, um markt-fremde bzw. stark überhöhte Zinsausweisungen zu vermeiden. Anhand einer zurückliegenden Zeitspanne der letzten Jahre und einer gleichzeitigen prognostischen Entwicklung des Zinsniveaus künftiger Jahre erscheint auch gemäß des Leitfadens ein anzusetzender Zinssatz i. H. v. 5 % realistisch. Gängige Praxis nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ist die Anwendung der Halbzinsmethode für die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung. Hierbei liegt die Überlegung zugrunde, dass während der gesamten Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes durchschnittlich die Hälfte seines Wertes im Betrieb gebunden ist. Die Anwendung des Halbzinsverfahrens hat den Vorteil gleichbleibender Zinsbeträge über die gesamte Nutzungsdauer und trägt damit zur Stetigkeit der Entgeltberechnung bei.

Es wird vorgeschlagen, der neuen Satzung zuzustimmen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1 – Neue Gebührensatzung
Anlage 2 – Synopse
Anlagen 3-39 - Gebührenberechnungen